

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Gesetzgebungsverfahren zum SteFeG

Am 30.12.2024 erfolgte die Verkündung des [Steuerfortentwicklungsgesetzes](#) (kurz SteFeG) im Bundesgesetzblatt (Nr. 449). Damit konnte das Gesetzgebungsverfahren noch im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

b) finale Veröffentlichung des UmwStE 2025

Gleich am ersten Werktag des neuen Jahres veröffentlichte die Finanzverwaltung den aktualisierten [UmwSt-Erlass vom 02.01.2025](#). Er ersetzt den bisherigen Erlass vom 11.11.2011, der bereits über 13 Jahre gilt.

Zum einen werden im neuen Erlass die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen berücksichtigt, die unter anderem im Steueränderungsgesetz 2015 (Einbringung gegen die Gewährung sonstiger Leistungen neben Gesellschaftsrechten) und zuletzt durch das JStG 2024 erfolgt sind. Zum anderen wird die zwischenzeitlich zum UmwStG ergangene Rechtsprechung des BFH berücksichtigt.

Als wesentliche Änderungen lassen sich dabei insbesondere die Ausführungen über die grenzüberschreitenden und ausländischen Umwandlungen mit Blick auf die Vergleichbarkeitsprüfung, die sachlichen und zeitlichen Anforderungen bei den Voraussetzungen an Teilbetriebe, die Abbildung stiller Lasten bei Umwandlungsvorgängen sowie die Zuordnung von Kosten zur Umwandlung nennen. Das BMF geht im neuen Erlass auch auf das Verbot der Verlustverrechnung im Rückwirkungszeitraum nach § 2 Abs. 4 Satz 3 ff. UmwStG ein und stellt klar, dass die Begrenzung des Verlustverrechnungsverbots auf Verluste im Rückwirkungszeitraum nur für den übertragenden Rechtsträger und nicht für den übernehmenden Rechtsträger gilt. Außerdem passt die Finanzverwaltung auch ihre Auffassungen zu den Folgen von Umwandlungen auf ertragsteuerliche Organschaften an, die durch die zahlreichen Urteile des BFH notwendig geworden sind.

c) BMF: Anpassung der Bewirtschaftungskosten beim Ertragswertverfahren im Jahr 2024

Für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2025 hat das BMF die – im Rahmen des Ertragswertverfahrens für Grundstücke abzugsfähigen – Bewirtschaftungskosten im [BMF-Schreiben vom 20.01.2025](#) veröffentlicht. Konkret werden die Basiswerte der Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten aus dem Basisjahr 2001 der Anlage 23 des BewG angepasst. Diese betragen 120,2 für das Jahr 2024 und 77,1 für das Jahr 2001. Daraus

ergeben sich nun folgende Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten, die als Bewirtschaftungskosten für Grundstücksbewertungen im Ertragswertverfahren im Jahr 2025 anzuwenden sind:

	Wert in Anlage 23 aus 2001	für Bewertungen	
		2024	2025
I. Verwaltungskosten			
je Wohnung	230 Euro	351 Euro	359 Euro
je Garage	30 Euro	46 Euro	47 Euro
II. Instandhaltungskosten			
je m ²	9,00 Euro/m ²	13,80 Euro/m ²	14,00 Euro/m ²
je Garage	68 Euro	104 Euro	106 Euro

d) Anpassung der Regelherstellungskosten beim Sachwertverfahren im Jahr 2024

Für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2025 wurden mit dem [BMF-Schreiben vom 20.01.2025](#) die Baupreisindizes festgelegt, mit denen die Regelherstellungskosten aus dem Basisjahr 2010 angepasst werden. Diese betragen für Grundstücksbewertungen im Sachwertverfahren je nach Gebäudeart 183,3 bzw. 186,7. Damit steigen die Regelherstellungskosten im Vergleich zum Bewertungsjahr 2024 je nach Gebäudeart nun etwas moderater um 3,035% bzw. 2,978%. Insgesamt stellen sich die Änderungen in den letzten Jahren wie folgt dar:

Be- wertungs- jahr	Gebäudearten* 1.01. bis 5.1. Anlage 24, Teil II., BewG	Differenz zum Vorjahr	Gebäude- arten 5.2. bis 18.2. Anlage 24, Teil II., BewG	Differenz zum Vorjahr
2022	141,0	9,133%	142,0	9,147%
2023	164,0	16,312%	166,9	17,535%
2024	177,9	8,477%	181,3	8,628%
2025	183,3	3,035%	186,7	2,978%

e) ErbSt: Reaktion der Finanzverwaltung auf das „Parkhaus“-Urteil des BFH auf Hotels

Im sog. „Parkhaus“-Urteil qualifizierte der BFH die Verpachtung eines Parkhausbetriebs an den künftigen Erben erbschaftsteuerlich als nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen. Zudem deutete der BFH an, dass diese Grundsätze auch für Beherbergungsbetriebe, wie z.B. Hotels, gelten, die die Finanzverwaltung in R E 13b.13 Satz 3 ErbStR nicht als Verwaltungsvermögen ansieht. Im aktuellen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

RA/ FASr Dr. Meik Kranz LL.M.

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: Meik.kranz@mazars.de

gleichlautenden Länderlass vom 19.11.2024 hält die Finanzverwaltung trotz der gegenteiligen Ansicht des BFH weiter an ihrer bisherigen Auffassung fest. Dagegen will die Finanzverwaltung die Grundsätze des Urteils auch anwenden, in denen der Parkhausbetrieb nicht verpachtet ist.

f) BMF: Vorabpauschale für 2025

Anleger von Investmentfonds haben unter anderem die Vorabpauschale nach § 18 InvStG zu versteuern (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG), die beim Anleger am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres, also am 02.01.2026, als zugeflossen gilt. Die Vorabpauschale für 2025 ist unter Anwendung des Basiszinses vom 02.01.2025 zu ermitteln, der sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ableitet und von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Die Bundesbank hat am 02.01.2025 einen Basiszins in Höhe von 2,53 % errechnet. Dies veröffentlichte die Finanzverwaltung in ihrem [BMF-Schreiben vom 10.01.2024](#). Dieser Zinssatz kann zudem bei der Ermittlung des gemeinen Werts von Erfindungen oder Urheberrechten angewendet werden, die in Lizenz vergeben werden (R B 9.4. ErbStR).

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im März 2025 und April 2025

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Fälligkeits-Schonfrist. LSt, Kirchen-LSt, USt: 10.03./13.03. LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.04./14.04. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. GewStG: Sponsoring- und Werbeaufwendungen

In seinem aktuellen [Urteil vom 16.09.2024 \(III R 36/22\)](#) musste sich der BFH mit der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Sponsoring und Werbeaufwendungen auseinandersetzen. Danach könnten auch bei einem Dienstleistungsunternehmen die Kosten für die Anmietung von Werbeträgern zu einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG führen, wenn die Werbeträger bei unterstelltem Eigentum des Dienstleistungsunternehmens zu dessen Anlagevermögen (Fiktion) gehören würden. Für diese Zugehörigkeit zum „fiktiven“ Anlagevermögen komme es entscheidend darauf an, ob der Geschäftszweck und die speziellen betrieblichen Verhältnisse (zum Beispiel Häufigkeit und Dauer der Nutzung von bestimmten oder gleichartigen --austauschbaren-- Werbeträgern) des Dienstleistungsunternehmens Werbemaßnahmen erforderlich erscheinen lassen, für die das Unternehmen Werbeträger ständig in seinem Betrieb vorhalten muss. Entscheidend für die Zuordnung zum Anlagevermögen sei, ob bestimmte Werbeträger für den längerfristigen Gebrauch im Betrieb bestimmt waren oder sich aus der wiederholten kurzfristigen Nutzung vergleichbarer Werbeträger (in Summe) ein längerfristiger Einsatz im Betrieb ableiten lässt.

Eine Hinzurechnung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Werbemaßnahmen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG setzte zudem voraus, dass die den Werbeaufwendungen zugrunde liegenden Verträge ihrem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach als Miet- oder Pachtverträge einzuordnen sind oder zumindest trennbare miet- oder pachtrechtliche Hauptleistungspflichten enthalten (vgl. Senatsurteil vom 23.03.2023, III R 5/22).

4. UmwStG: Kein Verlustrücktrag in den Rückwirkungszeitraum einer Verschmelzung

Bei der Verschmelzung einer Gesellschaft mit Gewinnen (übertragender Rechtsträger) auf eine Gesellschaft mit Verlusten (übernehmender Rechtsträger) können positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträger aus dem Rückwirkungszeitraum nach § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG

nicht mit verrechenbaren Verlusten, verbleibenden Verlustvorträgen oder nicht ausgeglichenen negativen Einkünften des übernehmenden Rechtsträgers verrechnet werden.

Fraglich war nun in einem aktuellen Fall des BFH, ob dieses Verlustverrechnungsverbot auch für den Verlustrücktrag gilt, d.h. ob Verluste, die im Folgejahr der Verschmelzung vom verschmolzenen Rechtsträger erzielt werden, im Rahmen des Verlustrücktrags mit positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträger aus dem Rückwirkungszeitraum verrechnet werden können.

Der BFH lehnt in seinem [Urteil vom 13.03.2024 \(X R 32/21\)](#) auch diese Verlustverrechnung ab. § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG stehe auch dem Ausgleich von positiven Einkünften, die der übertragende Rechtsträger im Rückwirkungszeitraum erzielt hat, mit einem Verlustrücktrag des übernehmenden Rechtsträgers aus dem Folgejahr entgegen.

5. EStG: Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen nach § 3a EStG

Die Steuerfreiheit von Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung (sog. Sanierungsertrag) sind nach § 3a Abs. 1 S. 1 EStG steuerfrei. Dabei setzt eine unternehmensbezogene Sanierung voraus, dass der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist, § 3a Abs. 2 EStG.

In einem aktuellen [Urteil vom 09.08.2024 \(X B 94/23\)](#) stellt der BFH klar, dass für die Auslegung der in § 3a Abs. 2 EStG enthaltenen Tatbestandsmerkmale auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a.F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurückzugreifen ist (vgl. auch Beschluss des BFH vom 27.11.2020, X B 63/20). Für die erforderliche Feststellung der Sanierungseignung enthalte das Gesetz zudem keine feste Beweisregel dahingehend, dass ein bestimmtes Kriterium, aus dem die Sanierungseignung abgeleitet werden kann, unbedingt vorliegen müsste. Wesentliche Indizien für das Bestehen von Sanierungseignung seien unter anderem das Vorliegen eines nachvollziehbaren und prüfbar Sanierungskonzepts oder ein rückblickend erfolgreicher Abschluss der Sanierung. Zudem habe das Tatbestandsmerkmal der "Sanierungsabsicht der Gläubiger" hat im Rahmen des § 3a Abs. 2 EStG eine eigenständige Relevanz (vgl. bereits Beschluss des BFH vom 27.11.2020, X B 63/20, Rz 9). Damit wäre es unvereinbar, dass das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals stets bereits dann zu vermuten sei, wenn ein einzelner Gläubiger im Zusammenhang mit einer Sanierung auf eine Forderung ganz oder teilweise verzichtet.

6. ErbSt: Ausführung einer Grundstücksschenkung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG

Grundsätzlich wird nach R E 9.1. Abs. 1 EStR eine Grundstücksschenkung zu dem Zeitpunkt ausgeführt, in dem die Auffassung i.S.d. § 925 BGB sowie die Eintragungsbewilligung (§ 19 GBO) vorliegen.

Der BFH konkretisiert diese in der Rechtsprechung entwickelte Sichtweise um die Fälle, in denen eine Vollzugshemmung vereinbart wurde, wonach der bevollmächtigte Notar von der bereits erteilten Eintragungsbewilligung erst dann Gebrauch machen darf, wenn die Zahlung des Kaufpreises nachgewiesen ist. Mit [Urteil vom 21.08.2024 \(II R 11/21\)](#) entschied der BFH, dass in solchen Fällen die gemischt-freigebeige Schenkung erst im Zeitpunkt der vertraglich vorgesehenen Kaufpreiszahlung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbSt ausgeführt wird.